



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 75 M., $\frac{1}{3}$ S. 38 M., $\frac{1}{4}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{2}$ S. 32 M., $\frac{1}{3}$ S. 60 M., $\frac{1}{4}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 137 (N. 80).

Leipzig, Donnerstag den 3. Juli 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend vor Kantate erwarben in Ackerleins Keller durch Zahlung von je M 300.— die immerwährende Mitgliedschaft die Herren Hermann Paul Ehrlich, i. Fa. Schmidt & Sudert, Hameln, und Walter Gerling, Geschäftsführer des Drania-Verlags, Dranienburg.

Mit aufrichtigem Dank für die uns hierdurch bewiesene Anerkennung.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Schotte.
Max Paschke. Reinhold Borstell.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehülfen-Verband.

Vom Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen zu Berlin ist uns die Summe von

M 629.20

für unsere Unterstützungskassen überwiesen worden; wir sagen den Gebern auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank. Der Betrag wird bestimmungsgemäß Verwendung finden.

Leipzig, den 1. Juli 1919.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Richard Hinjsche.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehülfen-Verband.

Im Monat Juni wurden ausgezahlt:

- M 2124.75 Krankengelder,
- „ 900.— Begräbnisgelder,
- „ 6808.53 Wittven- und Waisengelder (einschl. Zuschläge),
- „ 1110.09 Invalide ngelder (einschl. Zuschläge),
- „ 157.50 Stellenlosenunterstützungen.

Leipzig, 1. Juli 1919.

Der Vorstand.

Deutsch-Amerikanischer Urheberrechtsschutz nach dem Friedensschluß.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

(Vergl. auch Vbl. Nr. 99.)

Bei der Bedeutung, welche das amerikanische Staatsgebiet für den Absatz des deutschen Buch- und Kunsthandels sowohl vor dem Kriege hatte als auch nach Wiederherstellung normaler Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten wieder haben wird, ist es verständlich, daß die Frage in den interessierten Kreisen lebhaft erörtert wird, wie sich die Rechtslage in bezug auf den Schutz der deutschen literarischen und artistischen Werke in der großen transozeanischen Republik in Zukunft gestalten wird. Die Vereinigten Staaten haben die Berner Konvention zum Schutze des literarischen

und artistischen Eigentums bekanntlich nicht unterzeichnet, ob die Unterzeichnung vielleicht in den nächsten Jahren durch Amerika zu erwarten ist, muß dahingestellt bleiben; die Hoffnung, daß auf dem Friedenskongreß grundsätzlich die Verpflichtung der Staaten, welche bisher noch nicht Signatarstaaten dieses Vertrags sind, zu der Unterzeichnung innerhalb angemessener Frist festgelegt und anerkannt würde, ist leider wie so manche andere nicht in Erfüllung gegangen. Der Schutz der deutschen Urheberrechte in den Vereinigten Staaten beruhte vor dem Kriege auf dem Übereinkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 15. Januar 1892 und der Proklamation des Präsidenten Taft vom 8. Dezember 1910, die auf Grund des amerikanischen Bundesgesetzes vom 4. März 1909 ergangen ist; die Proklamation hat den Untertanen des Deutschen Reichs die Rechte des genannten Gesetzes gewährt, nachdem der amerikanischen Regierung »befriedigende amtliche Zusicherungen darüber abgegeben worden sind, daß in Deutschland das Gesetz nunmehr den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Rechte wie die in Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1909 zugesicherten einräumt«. In dem Friedensvertrag wird bestimmt, daß der Berner Unionsvertrag wieder in Kraft gesetzt wird, dagegen wird über das Wiederinkrafttreten der neben dem Berner Vertrag zwischen den kriegführenden Staaten noch abgeschlossenen Einzelliteraturverträge nichts gesagt und konnte nach der ganzen Systematik auch nichts gesagt werden, Artikel 286 des Friedensvertrags, der sich mit der Berner Konvention und dem Pariser Unionsvertrag befaßt, ist aber für die urheberrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten nicht von Bedeutung. Das Abkommen vom 15. Januar 1892 ist durch den Ausbruch des Kriegs zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland automatisch außer Kraft getreten, dies ist bekanntlich die bis zu dem Ausbruch des Kriegs herrschende Ansicht gewesen, und auch der Friedensvertrag steht auf dem Boden derselben, wie sich insbesondere aus den Bestimmungen der Artikel 282 und folgende ergibt, die sich auf die völkerrechtlichen Kollektivverträge beziehen, conventions et accords plurilateraux. Andererseits ist die Proklamation des Präsidenten Taft, soweit zu sehen, während des Kriegs nicht ausdrücklich aufgehoben worden, das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus dem amerikanischen Gesetz vom 6. Oktober 1917, welches den Handel mit dem Feinde regelt, wohl aber ergibt sich aus Artikel 10 desselben, daß auch während des Kriegs die Befugnis der feindlichen Staatsangehörigen zur Hinterlegung der beiden Exemplare des zu schützenden Werks und Zahlung der Registrierungsgebühren anerkannt wurde; mit dem Standpunkt, daß die durch die Proklamation des Präsidenten Taft den Deutschen eingeräumten Befugnisse nicht mehr in den Vereinigten Staaten existierten, würde diese Bestimmung nicht zu vereinbaren sein. Nun bestimmt aber Artikel 306 des Friedensvertrags, daß unter Vorbehalt der aus dem Vertrage sich selbst ergebenden andern Regelungen alle Rechte des geistigen, künstlerischen oder gewerblichen Eigentums im Sinne der Berner Konvention und bzw. des Pariser Unionsvertrags mit Wirkung von dem Inkrafttreten des Friedensvertrags zu Gunsten derjenigen wieder hergestellt werden,